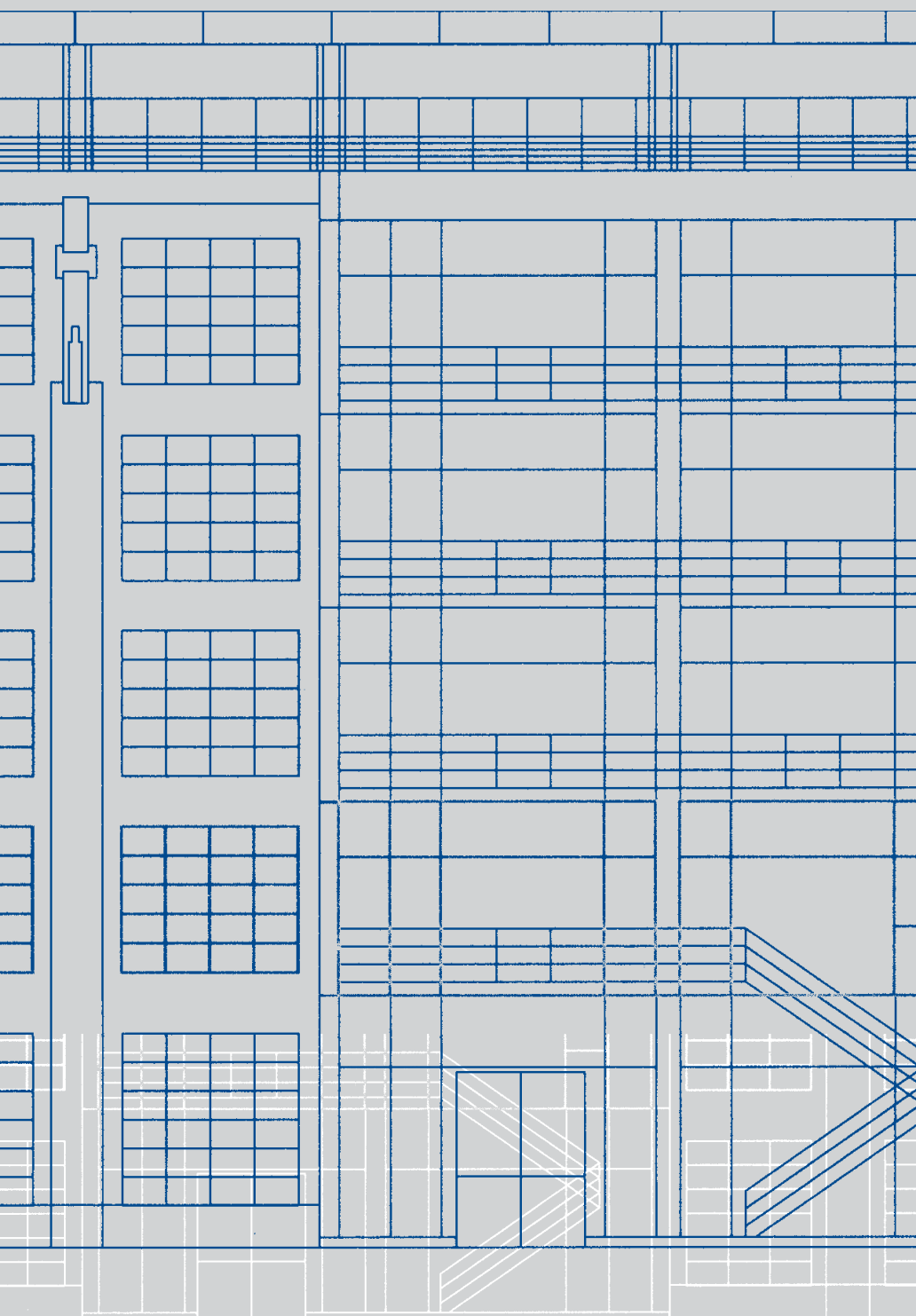


# Fachliche Standards für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur

2. Auflage



**ASAP**

Akkreditierungsverbund  
für Studiengänge  
der Architektur und Planung

# Inhalt

- 1 Leitlinien**
  - 1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards
  - 1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Architekt
  - 1.3 Internationale Dimension der Architekturausbildung
  - 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen
  - 1.5 Profilbildung der Hochschulen
- 2 Allgemeine Ausbildungsziele**
- 3 Inhalt und curriculare Struktur der Architekturlehre**
  - 3.1 Ausbildungsinhalte
  - 3.2 Fähigkeiten, die durch das Curriculum vermittelt werden sollen
- 4 Studienabschlüsse**
  - 4.1 Gestufte Studiengänge
  - 4.2 Einstufige Diplomstudiengänge
  - 4.3 Zugangsvoraussetzungen
  - 4.4 Module und ECTS
- 5 Praxis**
  - 5.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums
  - 5.2 Studienbegleitende Praxisphasen
  - 5.3 Berufspraktische Tätigkeit
  - 5.4 Fort- und Weiterbildung
  - 5.5 Exkursionen
- 6 Forschung und Lehre**
  - 6.1 Beteiligung an der Forschung
- 7 Personalstruktur**
  - 7.1 Professoren
  - 7.2 Mittelbau
  - 7.3 Lehrbeauftragte, Gastdozenten, Gastkritiker
- 8 Infrastruktur**
  - 8.1 Nutzbare Flächen
  - 8.2 Studios/Zeichensäle/Studentenarbeitsplätze
  - 8.3 Werkstätten für traditionelle und neue Medien
  - 8.4 Bibliothek
  - 8.5 Forschungslabors
  - 8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation
- 9 Finanzen/Drittmittel**
- 10 Qualitätssicherung**
  - 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft
  - 10.2 Interdisziplinarität
  - 10.3 Studienleistungen
  - 10.4 Präsentationen
  - 10.5 Veröffentlichungen

## Anhang: Mitgeltende Dokumente

# 1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Agenturen wie ZEVA, ASIIN, ACQUIN, die überarbeiteten fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur. Gleichzeitig werden von ASAP die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur, der Stadt-/Raumplanung in der zweiten Auflage vorgelegt. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP erstmalig in der Geschichte der Architekturausbildung Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen.

Angesichts der reichen Vielfalt der Architekturausbildung, wie sie bereits besteht oder durch die Deregulierung der Hochschulen zu erwarten ist, wird hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen, der es ermöglichen soll, sowohl die internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, als auch die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu fördern.

Der Fachausschuss Architektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe mit der Zeit angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Architekturausbildung.

## 1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Architekturlehre insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind für Architektur:

europaweit : die Europäische Architektenrichtlinie 85/384, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

weltweit: die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und der UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice,

beide sind Grundlage für die Äquivalenzverhandlungen der WTO.

ASAP arbeitet eng mit dem UNESCO/UIA Validation System for Architectural Education und der UIA Architectural Education Commission zusammen und wird dort sein Programm zertifizieren lassen. Damit werden die gemäß ASAP akkreditierten Hochschulen in das weltweite Netz der von der UNESCO/UIA anerkannten Ausbildungsprogramme einbezogen.

Aus der Einbindung in diese Regelwerke ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Architektur.

- Als Voraussetzung für ein Master-Degree/Diplom in Architektur muss im Curriculum eine genügend große Zahl der im Folgenden beschriebenen Fachinhalte vermittelt werden (s. Pkt. 3).
- Die Mindeststudiendauer in einem konsekutiven Studiengang in Architektur beträgt für die UIA-Anerkennung fünf Jahre im Vollzeitstudium an einer Hochschule oder eine adäquate Zeit im Berufsbegleitenden Teilzeitstudium.
- Die Mindestanzahl der Semesterwochenstunden mit Anwesenheit der Lehrenden für ein Studienprogramm soll mit der jeweiligen Regelstudienzeit korrespondieren.
- Die Ausbildungsinhalte sollen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Richtlinie, dem UNESCO/UIA Validation System und dem UIA Accord stehen.
- Über die Feststellung von Mindeststandards hinaus soll die Akkreditierung nach ASAP ein hohes Maß an Qualität garantieren.

## 1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Architekt

Aufgrund der Regelungen der Europäischen Architektenrichtlinie sind neben den 5-jährigen konsekutiven Studiengängen auch bestehende Studiengänge mit kürzeren Studienzeiten abgesichert. Auf der Grundlage der unterschiedlichen Qualitätsstufen der jeweiligen Studiengänge und deren Abschlüssen werden die Akkreditierungen nach ASAP entsprechend gekennzeichnet.

Gemäß der gemeinsamen Erklärung der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz ist es eine zusätzliche Aufgabe der Akkreditierung, festzustellen, ob ein bestimmter Master-Abschluss die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt. Bei entsprechendem Antrag wird ggf. die Gutachterkommission durch einen Vertreter der Landesregierung ergänzt.

Dabei werden geprüft:

- die Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
- die Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen.

Der Akkreditierungsbescheid wird ggf. den Zusatz: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“ erhalten.

### Modell 1: Studiengänge 6 + 4

Akkreditierung für 5-jährige konsekutive Studiengänge (dreijährige Bachelorstudiengänge in Architektur gefolgt von zweijährigen Masterstudiengängen in Architektur)

sowie bestehende fünfjährige Diplom-Studiengänge entsprechend den Kriterien des ASAP Manuals und in Übereinstimmung mit den UNESCO/UIA Richtlinien. Der dreijährige Bachelor qualifiziert für Felder des Bauwesens, führt aber nicht zur Registrierung oder Lizenzierung als Architekt.

Dies bedeutet nach Abschluss des Master-Studiengangs:

- Berufsbefähigung als Architekt
- Zugang zum internationalen Register der UIA, damit Internationale Anerkennung und Austauschbarkeit der Module und Abschlussgrade
- Einbeziehung in die Äquivalenzverhandlungen der WTO.
- Eröffnet in der Regel den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes.
- Die Module des Studiums sind international kompatibel.

Die Akkreditierung erfolgt mit dem Zusatz:

- Führt zur Berufsbefähigung als Architekt in Deutschland, entsprechend den Kammergesetzen sowie der Europäi-

schen Architekturrichtlinie und qualifiziert zur weltweiten Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Validation System.

- Ggf.: Der Studiengang wird in die Liste der von der UNESCO/UIA anerkannten Studienprogramme aufgenommen.

### Modell 2: Studiengänge 8 + 2

Abweichungen vom Modell 1 müssen besonders begründet werden. Akkreditierung für 4-jährige Kurz-Studiengänge gemäß Europäischer Architektenrichtlinie sowie für 4-jährige Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor entsprechend den jeweiligen Kammergesetzen der Länder.

Dies bedeutet:

- Dieser 4-jährige Bachelor-Studiengang bietet alle für die Berufsqualifikation notwendigen Fachinhalte an.
- Berufsbefähigung als Architekt nach den Architektengesetzen der Länder
- Europäische Anerkennung nach Richtlinie 384/85

**Diagramm: Architekturstudiengänge konsekutiver Modelle**

<b>Modell 1</b> UIA Anerkennung International Promotionsberechtigt ggf. höherer Dienst	<b>Master</b> 2 Jahre	<b>Dipl.-Ing.</b> Universität	10. Semester		<b>Master</b> 1 Jahr Spezialgebiete	<b>Modell 2</b> EG Direktive Promotionsberechtigt ggf. höherer Dienst
			9. Semester			
Keine Kammerfähigkeit gehobener Dienst	<b>Bachelor</b> 3 Jahre	Hauptdiplomstudium	8. Semester	<b>Dipl.-Ing.</b> Fachhochschule	<b>Bachelor</b> 4 Jahre	<b>Modell 2</b> EG-Direktive gehobener Dienst
			7. Semester			
			6. Semester			
			5. Semester			
		Vordiplomstudium	4. Semester			
			3. Semester			
			2. Semester			
			1. Semester			

Diese Tabelle gilt sinngemäß auch für Akademien je nach deren Status als Universität oder Fachhochschule.

- Die Module des Studiums sind aufgrund der abweichenden Studiendauer nur bedingt ECTS-kompatibel mit anderen Europäischen Hochschulen.
- Ein Master-Studiengang von zwei Semestern ist nur möglich und akkreditierbar als zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische Spezialisierung, die das Berufsbild in Spezialbereichen erweitert. Der Studiengang ist konsekutiv, eröffnet in der Regel den Zugang zum höheren Dienst und zur Promotion.

Die Akkreditierung erfolgt mit dem Zusatz:

- Führt zur Berufsbefähigung als Architekt in Deutschland, entsprechend der Europäischen Architektenrichtlinie und qualifiziert nicht zur weltweiten Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Validation System.
- Der Studiengang wird nicht in die Liste der von der UNESCO/UIA anerkannten Studienprogramme aufgenommen.

ASAP bestätigt die Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien für den Studiengang, dem Abschlussgrad und dem Modell 1 oder 2. ASAP führt und veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Studiengänge beider Modelle und meldet diese an die Architektenkammern.

Die Hochschule verpflichtet sich, den Status der Akkreditierung im Diploma-Supplement bzw. im Diplomzeugnis zu vermerken, sowie in der Studien- und Prüfungsordnung darauf hinzuweisen. Es ist Aufgabe der Studienberatung die Studienbewerber über die Unterschiede der Modelle 1 und 2 aufzuklären.

### 1.3 Internationale Dimension der Architekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Architekten schafft neue Potenziale, aber auch neue Probleme. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf größere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und geänderte Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte. Von großer Bedeutung sind berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die Mehrung der internationalen Chancen muss Ziel der Ausbildung sein.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architekten und Studenten gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Architekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

### 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen

Das Prinzip der Gegenseitigkeit beinhaltet, dass Hochschulen und Institutionen andere Studienprogramme, die auf gleichem Niveau akkreditiert sind, in allen akademischen Aspekten anerkennen.

Dies umfasst insbesondere: die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sofern diese Hochschulen im Zusammenhang mit ASAP und in Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien des UNESCO/UIA Validation System akkreditiert wurden und zwar entsprechend dem erreichten Ausbildungsstand. Diese Anerkennung bedeutet nicht, dass die Hochschule alle Studienleistungen aus akkreditierten Programmen annehmen muss. Jede Hochschule hat das souveräne Recht, nach ihren Möglichkeiten oder nach ihren eigenen Kriterien Studienleistungen anzunehmen oder abzulehnen. Wenn Studienleistungen jedoch aus einer nach den genannten Kriterien akkreditierten Hochschule angenommen werden, ist das bereits erreichte akademische Niveau zu akzeptieren.

Mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit soll die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden sowie von Erfahrungen mit anderen akkreditierten Hochschulen gefördert werden.

### 1.5 Profilbildung der Hochschulen

In besonderer Weise sind die Studiengänge Bachelor und Master geeignet, den einzelnen Hochschulen durch Betonung besonderer Schwerpunkte innerhalb der anwendungsorientierten oder forschungsorientierten Architekturausbildung mit wissenschaftlichen und künstlerischen Schwerpunkten ein besonderes Profil zu verleihen.

## 2 Allgemeine Ausbildungsziele

Der Beruf des Architekten hat erhebliche soziale Auswirkungen. Die Architekturausbildung darf deshalb neben vielen anderen Disziplinen die soziale Dimension der Verantwortung vor der Gesellschaft nicht vernachlässigen.

Sie muss in den folgenden Zusammenhängen betrachtet werden:

- berufliche Anforderungen
- soziale Anforderungen
- kulturelle Anforderungen
- Anforderungen der Umwelt (lokal, global)
- Anforderungen der Bildung, der Wissenschaft, der Technik, der Ökonomie.

Es gibt außerdem eine Reihe von neuen Zusammenhängen durch die zunehmende Internationalisierung der Bauindust-

rie, der Bauberufe, der Architektur und durch die Veränderungen der Berufsausübung infolge neuer Medien.

In allen Fällen sollte die Architekturausbildung zwei grundsätzliche Ausrichtungen haben:

- sie soll kompetente, kreative und kritisch denkende Fachleute im Planen und Bauen hervorbringen und
- sie soll Persönlichkeiten hervorbringen, die sich durch intellektuelle Reife, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung auszeichnen

Architektur entsteht im Spannungsfeld zwischen Vernunft, Wissen und Intuition. Die Architekturausbildung muss dies berücksichtigen. Geschult werden die Fähigkeiten zu konzeptionellem Denken, zur Koordinierung und zur Ausführung einer Bauidee. Architektur ist ein interdisziplinäres Gebiet, das viele wichtige Komponenten einschließt: Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, Technik und Kunst.

### **3 Inhalt und curriculare Struktur der Architekturlehre**

#### **3.1 Ausbildungsinhalte**

Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln:

1. Die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
2. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.
4. Angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.
6. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
7. Verständnis der Methoden zur Erarbeitung des Entwurfs und Prüfung für ein Gestaltungsvorhaben.
8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.

9. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – zusammenhängen.
10. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.
11. Angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

Diese erforderlichen Ausbildungsinhalte sind formuliert in Art. 3 der Richtlinie über die Freizügigkeit und gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiet der Architektur und in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie in Artikel II.4 der UNESCO-UIA Charter for Architectural Education.

#### **3.2 Fähigkeiten, die durch das Curriculum vermittelt werden sollen**

Studierende sollen bis zum Ende ihres Studiums Fähigkeiten im Entwerfen und Konstruieren, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Denn diese Kompetenz unterscheidet die Architekten von anderen Dienstleistern im Bereich der gebauten Umwelt. Integrative Fertigkeiten nehmen im Laufe eines Architektur-Kurses an Komplexität zu.

##### **A Entwurfskompetenz**

- Die Fähigkeit, kreativ zu denken und die Leistungen anderer an der Planung Beteiligten zu steuern und zu integrieren.
- Die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysen anzuwenden, kritisch zu urteilen und Handlungsstrategien zu formulieren.
- Die Fähigkeit, dreidimensional zu denken und Entwürfe methodisch wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln.
- Die Fähigkeit, divergierende Faktoren in Einklang zu bringen, Kenntnisse zu integrieren und die Fertigkeiten bei der Schaffung einer Entwurfslösung anzuwenden.

##### **B Kenntnisse**

###### **Kenntnisse in Kultur- und Kunstwissenschaften**

- Die Anwendung der Kenntnisse geschichtlicher und kultureller Bezüge in der internationalen Architektur.

- Die Anwendung der Kenntnisse über den Einfluss der bildenden Kunst auf die Qualität des architektonischen Entwurfs.
- Das Verständnis für das Erbe der gebauten Umwelt und für Themen des Denkmalschutzes.
- Das Bewusstsein für die Querverbindungen zwischen Architektur und philosophischen und politischen Strömungen und der kulturellen Entwicklung anderer kreativer Disziplinen.

#### **Kenntnisse in Sozial- und Humanwissenschaften**

- Die Anwendung der Kenntnisse über Gesellschaft, Bauherren und Nutzer.
- Die Fähigkeit, Programme für Bauaufgaben zu entwickeln und dabei die Bedürfnisse von Bauherren, Öffentlichkeit und Nutzern zu definieren.
- Die Ermittlung und Definition der funktionalen Bedingungen für unterschiedliche Umweltbereiche.
- Das Verständnis für den sozialen Kontext einer Bauaufgabe.
- Das Verständnis der ergonomischen und räumlichen Erfordernisse der Arbeitswelt.
- Kenntnisse über die entsprechenden Gesetze, Regeln und Maßstäbe für Planung, Entwurf, Bau, Gesundheit, Sicherheit und den Gebrauch gebauter Umwelt.
- Kenntnisse über die architekturrelevanten Inhalte von Philosophie, Politikwissenschaften und Ethik.

#### **Kenntnisse in Umweltwissenschaften**

- Die Anwendung des Wissens auf natürliche Systeme und die gebaute Umwelt.
- Das Verständnis für Themen wie ökologische Nachhaltigkeit, für Entwürfe zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Auswirkungen auf die Umwelt sowie das Verständnis für passive Systeme und deren Steuerung.
- Das Bewusstsein für Technik- und Technologiefolgen.
- Das Bewusstsein für Geschichte und Praxis von Landschaftsarchitektur, Städtebau, regionaler und nationaler Planung.

#### **Kenntnisse in Technikwissenschaften**

- Die Anwendung der Kenntnisse über Tragwerk, Materialien, Ver- und Entsorgung.
- Das Verständnis der Prozesse des technischen Entwurfs und der Integration von Tragwerk, Bautechnik, technischem Ausbau in ein funktionell sinnvolles Ganzes.
- Das Verständnis von Infrastruktur und Erschließung und von Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssystemen.

- Das Bewusstsein für die Bedeutung der technischen Infrastruktur bei der Entwurfsrealisierung sowie das Bewusstsein für Baukostenplanung und Kontrolle.
- Die Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes zur Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zusammenhängen.

#### **Kenntnisse in Entwurfsmethodik**

- Die Anwendung der Kenntnisse von Entwurfstheorie und Methodik.
- Das Verständnis für Entwurfsverfahren und Entwurfsprozesse sowie Analysen und Interpretation von Rahmenbedingungen.
- Kenntnis der Geschichte des Entwerfens und der Architekturkritik.

#### **Kenntnisse in Bauökonomie / Baumanagement**

- Die Anwendung von Kenntnissen der berufsständischen, geschäftlichen, finanziellen und rechtlichen Anforderungen.
- Das Bewusstsein für die Funktionsweisen der Immobilienwirtschaft, der finanziellen Zusammenhänge, des Immobilien-Investments, der alternativen Methoden der Auftragsvergabe und des Facility Managements.
- Das Bewusstsein für die potentiellen Rollen von Architekten in gewohnten und in neuen Handlungsbereichen sowie im internationalen Kontext.
- Das Verständnis der Marktmechanismen und ihrer Wirkung auf die Entwicklung der gebauten Umwelt, das Verständnis von Projektsteuerung, Projektentwicklung und Bauherrenberatung.
- Das Verständnis für Berufsethik und Verhaltensregeln in Bezug auf die Ausübung von Architektur sowie das Verständnis der rechtlichen Pflichten eines Architekten in Bezug auf Registrierung nach den Architektengesetzen, der Berufsausübung und der Bauverträge.

#### **C Fertigkeiten**

- Die Fähigkeit im Team zu arbeiten und Ideen mit den Mitteln von Sprache, Text, Zeichnung, Statistik und Modellen zu vermitteln.
- Die Fähigkeit analoge und digitale, graphische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen um ein Entwurfsvorhaben zu analysieren und zu entwickeln, und dies anschaulich zu vermitteln.
- Verständnis von Bewertungssystemen, bei denen manuelle und/oder elektronische Mittel zur Diagnose gebauter Umwelt Verwendung finden.

Diese Auflistung der erforderlichen Kompetenzen bezieht sich auf Abschnitt V.3.3 des UNESCO-UIA Validation System for Architectural Education.

## 4 Studienabschlüsse

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vom 19.01.1999 wurde die Einrichtung gestufter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Die neuen Studiengänge erlauben grundsätzlich verschiedene Studienkombinationen in großer Durchlässigkeit, auch unter den Hochschularten und sichern den internationalen Austausch.

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen disziplinorientierten Studiengängen der Architektur und transdisziplinären Studiengängen (Architektur und andere Fachdisziplinen). Letztere sind ausdrücklich erwünscht. ASAP hat zu prüfen, inwieweit solche Studiengänge dem Berufsbild des Architekten entsprechen oder ob sie neue Berufsfelder definieren. Die Sinnhaftigkeit solcher hybriden Studiengänge wird von den ASAP-Gutachtern bewertet.

Daneben bestehen weiterhin die einstufigen Diplomstudiengänge.

### 4.1 Gestufte Studiengänge

#### Bachelor

Zum Abschluss des Bachelor-Studiums wird vorausgesetzt:

- Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte, die im Studium, aufbauend auf den Abschluss der vorangegangenen Ausbildung, vermittelt werden. Erwartet werden neben anspruchsvollem, fortgeschrittenem Standardwissen, Einzelaspekte, die weit darüber hinausgehen.
- Anwendung der Kenntnisse bei der Annäherung an einen Beruf. Nachweis von Kompetenzen in Analyse und Synthese von Problemen und Entwicklung von Problemlösungskonzepten.
- Kompetenz in der wissenschaftlichen Ermittlung aller relevanter Aussagen und deren Interpretation, Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung der sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Auswirkung.
- Das Bachelorstudium soll breit angelegt sein und insbesondere Fähigkeiten und Grundkenntnisse in Entwerfen, Baukonstruktion, Bautechnik und Bauwirtschaft vermitteln. Darüber hinaus soll das Bewusstsein für Koordination und Durchführung von Projekten geweckt werden. Um das bewältigen zu können, ist die Ausprägung klarer, inhaltlicher Grundprofile der Studienangebote notwendig.
- Fähigkeit der Vermittlung und Darstellung aller Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen vor Spezialisten oder Laien.
- Ausbildungsstand, der es ermöglicht, ein weitergehendes Studium mit höheren Anforderungen (Masterstudienengang) aufzunehmen.
- Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts führt zum Grad eines Bachelors. Dieser qualifiziert für Betätigungsfelder im Bauwesen und befähigt zur Auf-

nahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

#### Master

Zum Abschluss des Masterstudiums wird vorausgesetzt:

- Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte, die im Studium aufbauend auf den Abschluss des Bachelorstudiums vermittelt werden, als Basis für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen, oft zusammen mit einem Forschungsaspekt.
- Anwendung der Kenntnisse und Nachweis der Problemlösungskompetenz in neuen oder ungewohnten Zusammenhängen.
- Kompetenz der Integration aller Aspekte und Betrachtung der Komplexibilität auch hinsichtlich der sozialen und ethischen Auswirkungen.
- Im Masterstudium werden die Kernbereiche der Architekturlehre weiter vertieft. Hierzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zur eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Architektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.
- Fähigkeit der Vermittlung und Darstellung von eindeutig ablesbaren Thesen und Problemlösungen vor Spezialisten und Laien.
- Ausbildungsstand, der es ermöglicht, weitergehende Studien (PHD) selbstständig durchführen zu können.
- Der erfolgreiche Abschluss des zweiten Studienabschnitts führt zum Grad des Masters. Dieser qualifiziert bei 5-jährigem theoretischem Studium an der Hochschule für die Berufstätigkeit als Architekt, weltweit gemäß der UNESCO/UIA-Direktive.

#### Weiterbildende Master-Studiengänge

Weiterbildende Master-Studiengänge werden bei der Akkreditierung nach den gleichen Kriterien beurteilt wie die Masterstudiengänge in konsekutiven Studiengängen.

### 4.2 Einstufige Diplomstudiengänge

#### Dipl.-Ing. (Universitäten)

Für Diplomstudiengänge der Architektur an Universitäten besteht eine gültige Rahmenprüfungsordnung (2000), die nicht modularisiert und damit international nicht kompatibel ist.

Auf dieser Grundlage anerkennen und überprüfen die Ministerien die einzelnen Studiengänge.

Abweichungen von der genehmigten Rahmenordnung können durch Agenturen akkreditiert werden. Für die Akkreditierung werden die Kriterien des ASAP-Manuals entsprechend angewendet.



## **Dipl.-Ing. (Fachhochschulen)**

Die gemeinsame Kommission der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz (GemKo) hat in ihrer Sitzung am 23. September 2002 beschlossen, für die Architekturstudiengänge an Fachhochschulen keine gemeinsame Rahmenprüfungsordnung mehr zu erstellen. Die einzelnen Fachbereiche sind damit in der Lage, ihrem Profil entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen auszuarbeiten und akkreditieren zu lassen.

Nach geltendem Hochschulgesetz beträgt die Höchststudierendauer an Fachhochschulen in den Diplom-Studiengängen 4 Jahre. Damit entspricht das Diplom nicht dem internationalen UNESCO/UIA Standard. Es wird auf internationaler Ebene dem „Bachelor“ gleichgesetzt und qualifiziert nicht für das UIA Register und somit nicht zur weltweiten Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Validation System (s. Pkt. 1.2). Der Studiengang wird nicht in die Liste der von der UNESCO/UIA anerkannten Studienprogramme eingetragen.

Für die Akkreditierung werden die Kriterien des ASAP-Manuals entsprechend angewendet.

### **4.3 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht.

Die Zugangsvoraussetzung zum konsekutiven Studiengang Master ist ein qualifizierter Abschluß als Bachelor in einem Architekturstudiengang bzw. einem verwandten architekturbezogenen Studiengang und eine zusätzliche Eignungsprüfung, die insbesondere die wissenschaftlich-künstlerische Eignung der Bewerber überprüft.

Die Zugangsvoraussetzung zu einem postgradualen Master-Studiengang ist ein qualifizierter Abschluß als Bachelor oder Dipl.-Ing. (FH oder Univ.). Es kann eine zusätzliche Eignungsprüfung durchgeführt werden.

Die UNESCO/UIA sowie die Kammergesetze der Länder verlangen ein durchgängiges Studium im Fach Architektur. Diese Voraussetzung erfüllen nur konsekutive Studiengänge, bei denen der Abschluß „Bachelor“ und der Abschluß „Master“ jeweils im Fach Architektur absolviert werden.

Ein lediglich zwei Semester umfassender Masterstudiengang, bestehend aus einem Studiensemester und einem Semester, in dem die Master-Thesis angefertigt werden, ist in der Regel nicht der grundständigen Ausbildung zuzuordnen, sondern dem Bereich der Weiterbildung.

### **4.4 Module und ECTS**

Die neuen Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System wird gefordert, um die Austauschbarkeit in nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Module müssen Mindestinhalte definieren und sinnvoll miteinander verknüpfte Lehrbausteine bilden. Den Modulen sind die Credit-Points direkt zuzuordnen.

## **5 Praxis**

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich eventuell begleitender Fortbildungsveranstaltungen während des Studiums ist ein wichtiger Bestandteil der Architekturausbildung. Sie soll und kann jedoch nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern. Praxis soll das nicht Erlernbare erfahrbar machen.

### **5.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums**

Grundsätzlich empfohlen ist ein baubezogenes Praktikum vor Aufnahme des Studiums. Ein solches Praktikum dient der Überprüfung des gewählten Studiums und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

### **5.2 Studienbegleitende Praxisphasen**

Praxisphasen auf der Baustelle, im Architekturbüro oder in Dienststellen unter Anleitung eines Architekten werden empfohlen und sollten Bestandteil der Prüfungsordnungen sein.

Nach den internationalen Vereinbarungen zum Berufszugang Architekt darf es durch Praktika nicht zu einer Verkürzung des akademischen Zeitraums der Ausbildung kommen. Die Anforderung nach Praxis ist umzusetzen in Praxisphasen außerhalb der Vorlesungszeiten bzw. eine empfohlene Praxisphase zwischen Bachelor- und Masterstudium. Die Empfehlung einer Praxisphase zwischen Bachelor- und Master-Studium gefährdet nicht den konsekutiven Zusammenhang.

### **5.3 Berufspraktische Tätigkeit**

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach erfolgreichem Studienabschluss ist nach den Architektengesetzen der deutschen Bundesländer eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung eines Architekten der entsprechenden Fachrichtung erforderlich, um anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Architekt führen zu dürfen. Die Dauer dieser Tätigkeit liegt in den meisten Bundesländern bei zwei Jahren, in einzelnen Bundesländern bei drei Jahren.

### **5.4 Fort- und Weiterbildung**

Nach der Hochschulausbildung beginnt ein Prozess der lebenslangen Weiterbildung.

Weite Teile des Berufswissens können in der Ausbildung nicht abschließend erlernt werden, weil sie sich zyklisch erneuern und parallel zur Berufsausübung stets aufs Neue er-

lernt werden müssen. Die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist im Sinne von Qualitätssicherung unbestritten.

Es wird den Hochschulen empfohlen, entsprechende Lehrangebote in aufeinander abgestimmten Curricula durchzuführen.

### 5.5 Exkursionen

In der Lehre stellen die Exkursionen einen wesentlichen Bezug zur Praxis dar. Sie sind deshalb ein notwendiger und unverzichtbarer Anteil in den Bachelor- und Master-Studiengängen. Je nach Fachinhalten sollen die Exkursionen eintägig und mehrtägig durchgeführt werden.

## 6 Forschung und Lehre

Um die Qualität der Lehre in den Fachbereichen der Architektur und Planung zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrecht zu erhalten, ist die Ausübung von Forschungstätigkeiten und von Berufstätigkeiten neben der Lehre erforderlich. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten in einem Bezug zur Fachvertretung der einzelnen Hochschullehrer stehen.

Forschung ist gemeinhin die Summe aller systematischen Bemühungen um Erkenntnisse in allen Bereichen der Wissenschaft. Forschung in der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und in Stadt- und Raumplanung beschäftigt sich mit der Gesamtheit der gebauten Umwelt, ihrer Planung, ihrer Geschichte, ihrer Entwicklung. Sie umfasst aufgrund der komplexen Eigenschaften von Bauwerken, Siedlungen und Städten den damit verbundenen Prozessen eine große Anzahl von unterschiedlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Gebieten mit deren spezifischen Methoden.

Es gibt keine fachübergreifende wissenschaftliche Methode der Forschung. Der Begriff der Forschung wird in den Naturwissenschaften, in den Ingenieurwissenschaften, in den Sozialwissenschaften, in den Geisteswissenschaften, in der darstellenden und bildenden Kunst verschieden besetzt. Im Bereich der Architektur besteht naturwissenschaftliche Forschung z. B. in Bauphysik, Baukonstruktion, Gebäudetechnik, Bauökologie; sozialwissenschaftliche Forschung z. B. im Wohnungsbau, Siedlungs- und Stadtsoziologie, Bau- und Planungsrecht; Geistes- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung z. B. in Theorie und Geschichte der Architektur, Bauökonomie; künstlerische Forschung z. B. in Formen und Gestalten, Darstellen, Wahrnehmen.

Da es keine architekturenspezifische wissenschaftliche Methode gibt, werden mehrere wissenschaftliche Methoden anderer Disziplinen verwendet. Davon abweichende insbesondere künstlerische Verfahren werden ebenso zu Erkenntnissen über Architektur führen, sie müssen in ihrer Methodik aber mit den folgenden wissenschaftlichen Kriterien vereinbar und koordinierbar sein:

- Das primäre Ziel ist Erkenntnisgewinn.
- Das Problem, das Objekt und die Fragestellung sind definiert.
- Die Arbeitshypothesen sind formuliert.
- Die angewandten Methoden sind angegeben und nachvollziehbar.
- Der Lösungsansatz ist innovativ.
- Die Ergebnisse und ihre Herleitung sind veröffentlicht.

Das Entwerfen kann Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein.

Projekte und Bauten können als solche immer Forschungsgegenstände zur Bewertung von Qualität und Wirkung von Architektur oder Planung sein. Forschung in der Architektur kann sich auch auf die Untersuchung des Entwurfs- und Planungsprozesses selbst beziehen. Entwurfstätigkeit führt ihrerseits laufend zu Fragestellungen, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht werden können.

## 7 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht geben über die wissenschaftlichen Lehrkräfte, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Arbeit und zu sozialem Engagement (z. B. durch Wahrnehmung von Selbstverwaltung oder Ehrenämtern) enthalten soll.

Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemestierzugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Es ist zu beschreiben, wie die Leitungsstruktur des Fachbereichs aussieht und welche Gremien in welchen Besetzungen Entscheidungen vorbereiten und treffen.

### 7.1 Professoren

Die Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen, müssen neben der hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche/künstlerische Tätigkeiten und pädagogische Befähigung nachweisen. Zur Qualitätssicherung der Lehre dürfen die Bereiche Forschung und Berufstätigkeit nicht vernachlässigt werden oder gar fehlen.

Die Beschäftigung mit den realen Problemen der Praxis ist erforderlich, damit Forschung und Lehre sich nicht in Theorien verselbständigen. Die Studiengänge sind in enger Bindung zur Berufsausübung konzipiert und benötigen deshalb wesentliche Anteile an direkter Berufsqualifizierung.

Die Qualifikation der Hochschullehrer wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Pro-

jekte, Planungen und Bauten oder andere Realisierungen durchgeführt werden. Zwar sehen die Dienstbehörden diese Tätigkeiten als Nebentätigkeiten an und drängen auf deren Beantragung oder Anzeige und Genehmigung, von den Hochschullehrern müssen die im Rahmen der Dienstvorschriften möglichen Tätigkeiten aber auch wahrgenommen werden.

Von einem qualifizierten Hochschullehrer muss erwartet werden, dass er Fachvorträge hält und wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, dass er als Preisrichter oder Berater der Ausloberseite an Wettbewerbsverfahren teilnimmt, dass er selber an Wettbewerben teilnimmt, dass er Entwurfstätigkeiten und künstlerische Beratungen bei Bauten oder anderen Realisierungen ausübt.

## **7.2 Mittelbau**

Der Mittelbau unterstützt die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen für Personen, die die Lehre unterstützen, sollen Berufserfahrungen nach dem Studienabschluß umfassen. Da es sich meist um zeitlich befristete Stellen handelt, muss neben den gesetzlichen Grundlagen für die Weiterqualifikation der Fachbereich sicherstellen, dass durch die Beteiligung an Wettbewerben und anderen Planungen die Bildung eigener Profilierung möglich ist. Hierfür sind Förderungen vorzusehen, die über die zeitliche Freistellung hinausgehen.

## **7.3 Lehrbeauftragte, Gastdozenten, Gastkritiker**

Lehrbeauftragte, Gastdozenten und Gastkritiker (externe berufstätige Architekten) unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Probleme der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen denen der Professoren entsprechen.

Im Studienplan sind die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozenten und Gastkritikern und durch interdisziplinäre Veranstaltungen (fachübergreifend oder fachbereichsübergreifend) zu verdeutlichen.

# **8 Infrastruktur**

Die Angaben zur Infrastruktur der Hochschule sind vornehmlich solche Daten, die der Beurteilung der Qualität von Lehre und Forschung dienen.

## **8.1 Nutzbare Flächen**

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll statistisches Material über die nutzbaren Flächen in der Hochschule enthalten, hinsichtlich der Unterrichtsräume (Hörsäle, Seminarräume), der Räume für die Forschung und der Büroräume (Fachgebiete, zentrale Verwaltung).

## **8.2 Studios/Zeichensäle/Studenten-Arbeitsplätze**

Es soll aufgeführt werden, welche Flächen für diese Kategorie in Frage kommen und wie das Verhältnis der konventionellen Arbeitsplätze/Zeichentische und CAD-Arbeitsplätze in Bezug auf die Anzahl der Studierenden ist. Ferner ist von besonderer Bedeutung, wie die Zugangsmöglichkeiten von Studios geregelt sind und welche Öffnungszeiten gelten. Studios sind Räumlichkeiten, die als „Herzstücke“ des Curriculums angesehen werden können, also z. B. Entwurfsstudios, in denen Übungen stattfinden, oder Studierende selbstbestimmt arbeiten.

## **8.3 Werkstätten für traditionelle und neue Medien**

Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren. Werkstätten traditioneller Medien sind z. B. Werkstätten für Holz- und Metallarbeiten. Werkstätten neuer Medien sind PC-Pools, CAD-Pools. Andere Werkstätten können sein solche für Plastisches Gestalten, akustische oder beleuchtungstechnische Versuche u. a. m.

Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

## **8.4 Bibliothek**

Es ist aufzuführen, ob die Bibliothek eine allgemeine Hochschulbibliothek ist und wo sie im Bezug zur Ausbildungsstätte liegt, oder ob zusätzlich eine besondere Fachbibliothek zur Verfügung steht. Zu nennen sind Stellflächen der Bücher, Anzahl der Bücher und der internationalen Fachzeitschriften, Anzahl der Leseplätze und Art des Katalogs sowie personelle Ausstattung.

## **8.5 Forschungslabors**

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

## **8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation**

Kommunikationsflächen sind alle Flächen, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen und von ihnen angenommen werden. Flächen für Präsentationen sind vor allem Ausstellungsflächen zur Darstellung von Studien- und Diplomarbeiten.

# **9 Finanzen/Drittmittel**

Es ist der Etat des Fachbereichs aufzugliedern in Zuweisungen für wissenschaftliches Personal (Professoren, wiss. Mitarbeiter) und nichtwissenschaftliches Personal (Sekretärinnen, Werkmeister etc.) sofern diese Posten bekannt sind. Anzugeben sind zur Verfügung stehende Sachmittel,

Investitionsmittel und frei verfügbare Personalmittel (z. B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass mit diesem Etat die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen realisiert werden können. Die Höhe der über die Hochschulkasse abgewickelten Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben. Sonstige Drittmittel, die im Fachgebiet verwaltet werden, können zusätzlich angegeben werden.

## 10 Qualitätssicherung

Über die Daten zur Infrastruktur und zu den Finanzen hinaus sind zur Beurteilung der Qualität und Qualitätssicherung der neuen Studiengänge hinsichtlich Lehre und Forschung die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung.

### 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft

Als wichtige Ausgangspunkte sind aufzugliedern:

- Eine kurze Beschreibung der Hochschule mit einer Angabe von Faktoren zum nationalen, regionalen und städtischen Kontext, sofern diese das Profil der Ausbildung beeinflussen.
- Eine kurze Beschreibung der Geschichte des Studiengangs und ggf. seiner Weiterentwicklung zum gestuften Studiengang.
- Die philosophischen und pädagogischen Ansätze der Ausbildung, deren Aufgaben und Visionen.
- Angaben zum Hintergrund und zum Umfeld der Studierenden, sofern sie Einfluss auf die Richtung des angebotenen Studiengangs haben.
- Eine Selbsteinschätzung der Hochschule bezüglich ihrer Ausbildungspolitik, tatsächliche oder erforderliche Veränderungen in der Ausstattung mit Hilfsmitteln und eine kritische Bewertung der Zielsetzung der Fächer und des gesamten Studiengangs.
- Angaben über Kontakte zu Absolventen und deren Rückmeldungen über den Erfolg des Studiums.
- Durchgeführte Evaluationen sind zu benennen, hierbei ist zwischen externen und internen Evaluationen zu unterscheiden.

### 10.2 Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Architektentätigkeit. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Gerade Entwurfsprojekte, in denen eine Vielzahl von Disziplinen angewendet werden, sind ein weites Betätigungsfeld. Es ist aber dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan der Architekturschule diese Interdisziplinarität deutlich wird. Lehrimporte und Lehrexporte über die Grenzen der Fachgebiete und Fachbereiche hinaus sind zu benennen.

### 10.3 Studienleistungen

Die verlangten Studienleistungen (Module) sind aufzulisten. Dies erfordert eine komplette Beschreibung des akademischen Programms, die Darstellung des Studienplans, der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, der Prüfungsordnung, der Einzelheiten der Entwurfsaufgaben und deren Organisationsformen.

### 10.4 Präsentationen

Einschlägige öffentlichkeitswirksame oder hochschulinterne Ausstellungen sind aufzuführen.

Für eine Akkreditierung ist zusätzlich den Gutachtern ein Querschnitt der Studienleistungen zu präsentieren. Hierfür kommen in Frage:

- Semesterarbeiten
- Exkursionen
- Prüfungsaufgaben und Prüfungsarbeiten
- Entwurfsaufgaben und Entwürfe
- Beispiele von Arbeiten aus dem Studiengang
- Forschungsprojekte.

### 10.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Fachgebiete der Hochschule sind im Selbstbericht des Fachbereichs aufzuführen. Es ist auch darzustellen, welche Veröffentlichungen der Fachbereich herausgibt.

## Mitgeltende Dokumente

Europäische Architektenrichtlinie (No. 85/384/cee, 10.06.1985).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Brüssel, 07.03.02 KOM (2002) 119 endgültig Anhang V.7.

UNESCO-UIA Validation System for Architectural Education, 27.07.2002.

UNESCO-UIA Charter for Architectural Education Juli 1996.

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice 28.06.1999.

UIA and Architectural Education – Reflections and Recommendations, 27.07.2002.

Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002.

Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert am 08.08.2002 (BGBl. I S. 3138).

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.07.1999, Bologna.

Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 08.12.2003

Landeshochschulgesetze

Architektengesetze der Bundesländer

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge  
der Architektur und Planung  
c/o Bund Deutscher Architekten  
Köpenicker Straße 48/49  
10179 Berlin  
Tel. 030.2787990  
Fax 030.27879915  
E-Mail: [asap@akkreditierung.de](mailto:asap@akkreditierung.de)  
[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

- BDA – Bund Deutscher Architekten
- BDIA – Bund Deutscher Innenarchitekten
- BDLA – Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
- SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
- AK BW – Architektenkammer Baden-Württemberg
- AIK SH – Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- FBTA – Fachbereichstag Architektur
- DARL – Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
- IFR – Informationskreis für Raumplanung
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- HKL – Hochschulkonferenz Landschaft

Vorsitzender:

Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Bredow

Stellvertretender Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Rainer Hilf

Im Fachausschuss für Architektur von ASAP haben an dieser Ausarbeitung mitgewirkt:

Prof. Peter Berten  
Prof. Jürgen Bredow  
Reinhard Bruns  
Prof. Frid Bühler  
Prof. Herbert Bühler  
Dipl.-Ing. Rainer Hilf  
Prof. Dr. Bernd Kritzmann  
Dipl.-Ing. Sebastian Sage  
Prof. Dr. Rudolf Schäfer  
Prof. Sebastian Zoeppritz

Sprecher des Fachausschusses Architektur:

Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler

2. Auflage Januar 2004

© ASAP  
Akkreditierungsverbund für Studiengänge  
der Architektur und Planung  
c/o Bund Deutscher Architekten  
Köpenicker Straße 48/49  
10179 Berlin  
Tel. 030.2787990  
Fax 030.27879915  
E-Mail: [asap@akkreditierung.de](mailto:asap@akkreditierung.de)  
[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)

